

Stellungnahme des Bundesverbands Digitale Wirtschaft e.V. zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Vorbemerkungen

Der Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. ist die Interessenvertretung für Unternehmen, die digitale Geschäftsmodelle betreiben oder deren Wertschöpfung auf dem Einsatz digitaler Technologien beruht. Die Grundlage dafür ist die intelligente Verbindung von Daten und Kreativität bei gleichzeitig maßgeblicher Orientierung an ethischen Prinzipien. Mit seinen über 600 Mitgliedsunternehmen – von großen und kleinen Digitalunternehmen über Agenturen bis hin zu Publishern – vertritt der Verband die Belange der digitalen Wirtschaft gegenüber Politik und Gesellschaft. Sein Netzwerk von Expertinnen und Experten liefert mit Zahlen, Daten und Fakten Orientierung zu einem zentralen Zukunftsfeld.

Der BVDW bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes abgeben zu können. Eine Vielzahl unserer Mitglieder ist mittelbar und unmittelbar von der Gesetzgebung betroffen. Aus diesem Grunde hat der BVDW bereits viele Stellungnahmen auf EU und Bundesebene zu datenschutzrechtlichen Regelungen veröffentlicht. Der BVDW beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf den Referentenentwurf des Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes. Die vorherigen Stellungnahmen zum Thema Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz finden Sie auf der [Website](#) des BVDWs.

Allgemein

Die DSGVO war ein Meilenstein in der Gesetzgebung, leider sehen wir allerdings auch im Zusammenhang mit der neuen EU-Verordnung zur Verbesserung der Verfahren der DSGVO in grenzüberschreitenden Fällen, dass bezüglich klarer Entscheidungen, Vereinfachung und Harmonisierung noch immer viel zu tun ist. Deutschland bleibt mit über 1100 zuständigen Personen verteilt auf 18 zuständige Behörden Spitzenreiter in der EU, was Komplexität und Innovationshemmnis in puncto DSGVO-Anforderungen betrifft. Die nun vorgesehenen Anpassungen des BDSG sind ein erster richtiger Schritt, aber eben noch nicht ausreichend. Deutschland darf sich nicht länger nur selbst hinterhinken. Die Kohärenz zwischen Datenstrategie und Gesetzgebungsrealität ist zwingend.

Ansprechpartner:

Juliane Rychlik

Director Legal Affairs & Data

Privacy

+49 30 2888580-39

rychlik@bvdw.org

Datenschutzkonferenz (DSK)

Der Entwurf geht in die richtige Richtung, allerdings wurde die Chance, endlich Rechtssicherheit für datenverarbeitende Anbieter privatwirtschaftlicher wie auch staatlicher Herkunft in Deutschland zu schaffen, verpasst.

Der BVDW begrüßt, dass mit § 16a des Entwurfes die DSK, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, institutionalisiert wird. Im Koalitionsvertrag wurde jedoch zusätzlich festgehalten, dass der DSK rechtlich, wo möglich, verbindliche Beschlüsse ermöglicht werden sollen. Leider ist diese dem Wesen nach selbstverständliche und dringend erforderliche Regelung ausgeblieben. Die DSK hat damit weiterhin nur eine Koordinierungsrolle. In der Praxis bleibt es bei 18 unterschiedlichen Auslegungen des BDSG und der DSGVO. Die Wirtschaft braucht eine deutschlandweite Kohärenz, welche auch mit der vorliegenden Reform des BDSG leider nicht erreicht werden wird. Es ist ein kleiner Fortschritt, dass der Entwurf nun auch die Geschäftsordnung der DSK erwähnt, die diese jedoch längst hat. Der Referentenentwurf geht nicht ins Detail. Es fehlen konkrete Vorgaben zum Inhalt der Geschäftsordnung, es fehlt die Einrichtung einer Geschäftsstelle. Es ist dringend erforderlich, Professionalisierung und Kontinuität zu etablieren, vor allem bezüglich des jährlich wechselnden DSK-Vorsitzes.

Auch vermisst der BVDW eine weitere Europäisierung im deutschen Datenschutzrecht. Durch AI-Act, Digital Services Act und Digital Markets Act bedarf es mehr Kooperation zwischen den Behörden.

Gemeinsame Verantwortliche

Beispielhaft für das oben Gesagte sei verwiesen auf den Sachverhalt „Gemeinsame Verantwortliche“. So ist positiv im Sinne der auch vom BVDW gewünschten Harmonisierung, dass gemäß Artikel 26 der DSGVO gemeinsam Verantwortliche anzeigen können, dass sie gemeinsam verantwortliche Unternehmen sind. Dadurch soll für diese eine einzige Aufsichtsbehörde zuständig sein und es sollen Doppelungen im Aufwand sowohl bei den Aufsichtsbehörden als auch bei den Unternehmen vermieden werden. Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde soll bestimmt werden anhand des Unternehmensstandortes des nach Umsatz größeren der beiden Unternehmen. Aber auch hier bleibt es wiederum bei einer Kann-Vorschrift. Die gebotene Rechtssicherheit wird eben nicht erreicht. Zwar wird hierdurch vermieden, dass Datenschutzthemen zu einem deutschlandinternen Standortfaktor werden (können), das Beispiel zeigt aber neben anderem vielmehr, dass die strukturelle Neuordnung viel grundsätzlicher sein muss.

Vertretung im EDSA (Europäischer Datenschutzausschuss)

Die Regelung, dass der „Gemeinsame Vertreter im Europäischen Datenschutzausschuss und zentrale Anlaufstelle“ die oder der Bundesbeauftragte für Datenschutz ist, ist erfreulich. Der BVDW ist auch grundsätzlich zufrieden, dass es eine Regelung gibt, wie vorzugehen ist, wenn es Probleme mit dessen Stellvertretung gibt. Formell wird damit sichergestellt, dass Deutschland im EDSA stets vertreten ist. Dass aber diese Vertretung rollierend an die jeweilige Bundesratspräsidentenschaft gekoppelt werden soll, erscheint aber vor dem Hintergrund der

Bedeutung des EDSA und des Erfordernisses der Bündelung von Fachkompetenz als wenig zielführend.

Kohärenz

Auch die unter § 18 geplante Ergänzung, dass die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder Einvernehmen über einen gemeinsamen Standpunkt erzielen sollen, bevor sie diesen an die Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission oder den Europäischen Datenschutzausschuss übermittelt werden, ist der richtige Ansatz. Ähnlich wie bei den derzeit vorgeschlagenen Verfahrensanpassungen auf europäischer Ebene im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Fällen wäre es jedoch nötig, auch hier über detailliertere Verfahrensvorschriften, nachzudenken. Diese müssten dann z.B. eine Frist, bis wann ein Einvernehmen erreicht werden, welchen Mindestinhalts der Informationsaustausch sein muss oder wie etwa in solchen Fällen Abstimmungen ablaufen sollen, enthalten. Hier bietet sich eine bereits oben erwähnte Detailbetrachtung und vorgegebene Erweiterung der bestehenden Geschäftsordnung der DSK an, die bereits diverse Abstimmungsregeln enthält

Auskunftsrecht

Die für § 34 des BDSG vorgesehene Ergänzung des Auskunftsrechtes, ist ein guter Schritt in Sachen Rechtssicherheit für Betroffene. Begrüßenswerterweise wird das Ganze zudem von mehr Rechtssicherheit für Unternehmen durch einen stärkeren Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen flankiert. Letzteres jedoch ist mit Blick auf den Artikel 15 Abs. 4 DSGVO insoweit diskutabel, als dass dies eine Einschränkung des Auskunftsrechtes darstellen könnte, die so von der DSGVO nicht vorgesehen ist.

Fazit

Die Änderungen sind ein erster, leider zu zaghafter Schritt, die Aufsichtsbehörden der Länder einander näher zu bringen. Der so sehr im Sinne der digitalen Zukunft Deutschlands benötigte Harmonisierungswurf ist damit nicht gelungen. Damit politische Initiativen und nationale Datenstrategien nicht eher nur sonntagsrednerische Absichtserklärungen bleiben, bedarf es realer Umsetzung in Gesetzen und Rahmenbedingungen.